

**STATUTEN  
DES  
SCHWEIZERISCHEN INSTITUTS FÜR ALBANISCHE STUDIEN  
(ISEAL)**

**Stiftung in Lausanne**

---

**TITEL I  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1 Name**

Unter dem Namen **Institut suisse d'études albanaises (ISEAL)** (Name in Deutsch: Schweizerisches Institut für albanische Studien) wird eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB errichtet.

**Art. 2 Sitz und Dauer**

Die Stiftung hat ihren Sitz in Lausanne.  
Ihre Dauer ist unbestimmt.

**Art. 3 Zweck und Ziele**

Das ISEAL hat zum Zweck, die Bande zwischen der Schweiz und den Albanern auszubauen und zu verstärken, die Integration der Albaner in der Schweiz zu fördern, in allen Fragen in Zusammenhang mit der albanischen Gemeinschaft in der Schweiz zu einem anerkannten Partner der schweizerischen, albanischen, kosovarischen und mazedonischen Behörden zu werden, sowie als Referenzstelle für andere Länder und internationale Organisationen zu dienen, welche sich für albanische Fragen interessieren.

Um seine Ziele zu erreichen, wird die Stiftung ein wissenschaftliches Institut mit folgenden hauptsächlichen Aufgaben betreiben:

- Forschungen in verschiedensten Gebieten initiieren und realisieren, insbesondere Soziologie, Recht, Wirtschaft, Geschichte, Integration, Politologie, Volksgesundheit, Bildung und Kultur;
- Herausgabe von Zeitschriften, Büchern, Broschüren und anderen Bulletins mit dem Ziel, die schweizerische und albanische Gemeinschaften durch bessere Kenntnis der jeweils anderen Kultur einander näher zu bringen, sowie interessierten Behörden und Institutionen als Referenzstelle zu dienen;

- Unterricht erteilen, welcher zu anerkannten Ausbildungen hinführt oder Anspruch auf ECTS-Kreditpunkte gibt (European Credit Transfer and Accumulation System);
- Ein Dokumentationszentrum betreiben, in Zusammenarbeit mit Universitäten, Fachhochschulen, Bibliotheken und Behörden der Schweiz, Albanien, von Kosova und Mazedonien sowie mit verschiedenen privaten und öffentlichen Instituten insbesondere dieser Länder.

Die Stiftung verfolgt gemeinnützige Zwecke unter Ausschluss jeglicher Gewinnorientierung.

Die Gründer behalten sich vor, unter Anwendung von Artikel 86 a ZGB Zweck und Ziele der Stiftung zu ändern.

#### **Art. 4 Reglemente**

Der Stiftungsrat kann ein oder mehrere Reglement/e erlassen, welche/s die Tätigkeit der Stiftung im Rahmen ihrer Zwecke und Ziele genauer umschreibt/umschreiben, oder Weisungen über die interne Organisation der Stiftungsverwaltung und des Instituts herausgeben.

Jede Verordnung sowie deren Änderungen müssen der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden.

## **TITEL II STIFTUNGSVERMÖGEN**

#### **Art. 5 Kapital**

Das Anfangskapital der Stiftung beläuft sich auf fünfzigtausend Schweizerfranken (CHF 50'000).

#### **Art. 6 Ressourcen**

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit erhöht werden durch von Dritten zugunsten der Stiftung gewährte Spenden, Legate, Subventionen, Beiträge, Zuwendungen oder Vergabungen.

#### **Art. 7 Verwendung**

Das Kapital und die Einkommen können zur Erfüllung der Stiftungsziele eingesetzt werden.

Der Stiftungsrat legt die Verwendungspolitik fest und entscheidet im Rahmen des Stiftungszwecks über die Ressourcenzuteilung.

#### **Art. 8 Buchhaltung**

Am Ende jeden Kalenderjahres werden eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine Bilanz erstellt. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2008.

Der Stiftungsrat kann die Buchführung und die Vermögensverwaltung unter seiner Verantwortung Dritten anvertrauen.

### TITEL III STIFTUNGSORGANE

#### **Art. 9 Organe**

Die Stiftungsorgane sind:

- Der Stiftungsrat
- Der Exekutivausschuss
- Die Revisionsstelle

#### **a) Der Stiftungsrat**

#### **Art. 10 Zusammensetzung und Ernennung**

Der Stiftungsrat setzt sich aus neun bis fünfzehn – anfänglich von den Gründern ernannten – Mitgliedern zusammen. Der Stiftungsrat ergänzt und erneuert sich danach durch Kooptation.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für die Dauer von drei Jahren ernannt. Ihre Amtszeit ist unbeschränkt erneuerbar.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats muss das Schweizerbürgerrecht besitzen und in der Schweiz wohnen.

#### **Art. 11 Organisation**

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bestimmt aus seinem Kreis einen Präsidenten.

Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es können ihnen indes besondere Aufgaben übertragen werden, welche nach den im jeweiligen Fachgebiet üblichen Ansätzen entschädigt werden.

#### **Art. 12 Versammlung und Einberufung**

Der Stiftungsrat versammelt sich zweimal jährlich, auf Entscheid des Präsidenten oder auf Antrag dreier Mitglieder.

Die Einberufung muss den Stiftungsratsmitgliedern und dem Institutsdirektor ausser in Fällen von höchster Dringlichkeit mindestens fünfzehn Tage im Voraus zugestellt werden und muss die Traktandenliste enthalten.

Sofern alle anwesend sind und dagegen kein Einwand erhoben wird, können die Mitglieder des Stiftungsrats tagen und über alle in dessen Zuständigkeit fallenden Bereiche gültig befinden, ohne die für die Einberufung vorgesehenen Formen einzuhalten.

Der Institutsdirektor nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 13 Beschlussfähigkeit und Entscheide**

Um gültig zu beraten, muss eine Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder anwesend sein.

Unter Vorbehalt gegenteiliger gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen fällt der Stiftungsrat seine Entscheide mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein Entscheid kann auf dem Zirkulationsweg gefällt werden, vorausgesetzt dass er die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder auf sich vereinigt.

#### **Art. 14 Aufgabenbereich**

Der Stiftungsrat ist das höchste Organ der Stiftung. Er ist für die Einhaltung der vorliegenden Statuten und für die Verwirklichung der Stiftungsziele verantwortlich.

In die alleinige Zuständigkeit des Stiftungsrats fallen insbesondere:

- Entscheide über die Verwendung des Stiftungsvermögens;
- Genehmigung der Rechnung;
- Ernennung der Stiftungsratsmitglieder (Kooptation);
- Ernennung der Mitglieder des Exekutivausschusses und des Institutsdirektors;
- Ernennung der Revisionsstelle und Kenntnisnahme von deren Bericht;
- Benennung der zur Vertretung der Stiftung gegenüber Dritten befähigten Personen und Regelung von deren Unterschriftsberechtigung;
- Beantragung sämtlicher Statutenänderungen bei der Aufsichtsbehörde.

### **b) Der Exekutivausschuss**

#### **Art. 15 Zusammensetzung**

Der Exekutivausschuss setzt sich aus drei bis fünf, vom Stiftungsrat aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren ernannten Mitgliedern zusammen.

Der Stiftungsratspräsident ist Mitglied des Exekutivausschusses und präsidiert diesen.

#### **Art. 16 Aufgabenbereich**

Der Exekutivausschuss führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist insbesondere damit beauftragt, die Sitzungen des Stiftungsrats vorzubereiten.

Der Exekutivausschuss ernennt auch die Mitglieder der Institutsleitung, mit Ausnahme des Institutsdirektors.

#### **Art. 17 Versammlung**

Der Exekutivausschuss kommt, auf Einladung seines Präsidenten oder zweier seiner Mitglieder, so oft zusammen wie die Führung der Stiftungsgeschäfte es erfordert.

Der Institutsdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 18 Entscheide**

Der Exekutivausschuss fällt seine Entscheide mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder.

Ein Entscheid kann auf dem Zirkulationsweg gefällt werden, vorausgesetzt dass er die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder auf sich vereinigt.

### **c) Die Revisionsstelle**

**Art. 19**

Der Stiftungsrat bezeichnet jährlich eine Revisionsstelle, mit dem Auftrag, die Bücher der Stiftung zu prüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Das Mandat der Revisionsstelle ist erneuerbar.

Die Revisionsstelle hat zur Ausübung ihres Mandats über die erforderliche Befähigung und Unabhängigkeit zu verfügen.

Der Stiftungsrat unterbreitet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Geschäftsbericht, zusammen mit der Jahresrechnung und dem Revisionsstellenbericht.

#### **TITEL IV STATUTENÄNDERUNG – AUFHEBUNG AUFSICHTSBEHÖRDE**

**Art: 20 Statutenänderung**

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde jederzeit vorschlagen, die vorliegenden Statuten innerhalb der gesetzlichen Schranken zu ändern.

Jeder zu einer solchen Änderung führende Entscheid muss mit der absoluten Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder getroffen werden.

**Art. 21 Aufhebung**

Wenn der Stiftungsrat zur Einschätzung gelangt, dass die Stiftung nicht mehr in der Lage ist, ihren Zweck in geeigneter Weise zu erfüllen und die Stiftung nicht durch eine Änderung ihres Zwecks aufrechterhalten werden kann, kann er der Aufsichtsbehörde vorschlagen, die Stiftung aufzuheben. Ein solcher Entscheid muss mit Zweidrittelsmehrheit der Stiftungsratsmitglieder gefällt werden.

Nach Bezahlung der Schulden der aufgehobenen Stiftung fällt das allenfalls vorhandene Nettovermögen, nach Beschluss des Stiftungsrats, einer oder mehreren steuerbefreiten schweizerischen Institution(en) mit gleichem oder ähnlichem Zweck wie in Art. 3 hievorigen zu. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Das Stiftungsvermögen darf in keinem Fall an die Gründer oder deren Anspruchsberechtigte zurückgehen.

**Art. 22 Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht durch das Eidgenössische Departement des Innern.

---

In Anwendung von Artikel 10 der Statuten sind sämtliche Gründer als Mitglieder des ersten Stiftungsrats ernannt.

Driton Kajtazi wird, erstmals für die Dauer eines Jahres, zum Präsidenten ernannt.

Als Revisionsstelle wird die *Fiduciaire Maillard S.A.* in Lausanne bezeichnet; sie erklärt, dieses Mandat anzunehmen.

Das Anfangskapital wird bis zur Eintragung der Stiftung im Handelsregister beim beurkundenden Notar hinterlegt. Sobald die Eintragungsformalitäten erledigt sind, kann die Stiftung frei über den Betrag verfügen.

Die Domiziladresse der Stiftung ist, mit dessen Einverständnis:  
c/o Dr. Régis Marion-Veyron, Chemin des Pinsons 12 B, 1012 Lausanne.

Der Notar hat den in seiner Kanzlei Erschienenen die vorstehende Urkunde vorgelesen; sie stimmen ihr zu und unterschreiben sie auf der Stelle mit ihm, in LAUSANNE, am ACHTEN DEZEMBER ZWEITAUSENDSIEBEN.

Die Urschrift haben unterschrieben: B. Burri Sharani; Basil Schader; Br. Migliarini;  
Daniel Abimi; Doris Jakubec; D. Kajtazi;  
F. Cousin; M. Hanselmann; R. Marion-Veyron;  
V. Ruffy;  
A. Rochat, Notar

---